



**KANTONS-
BIBLIOTHEK URI**
STIFTUNG

Bahnhofstrasse 13
6460 Altdorf

Telefon: 041 875 22 21
Fax: 041 875 22 26

E-Mail: kantonsbibliothek@ur.ch
Website: <http://www.kbu.ch>

Benutzungsordnung

Die Kantonbibliothek Uri ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung getragen vom Kanton Uri und von der Gemeinde Altdorf.

1. Benutzung

Die Kantonbibliothek Uri (nachfolgend KBU genannt) steht allen natürlichen und juristischen Personen zur Nutzung offen. Bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz sowie in besonderen Fällen kann die Ausleihe eingeschränkt werden.

2. Einschreibung und Benutzerausweis

Die Einschreibung erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises.

Der Benutzerausweis ist persönlich und nicht übertragbar. Der Inhaber oder die Inhaberin haftet für die damit getätigten Ausleihen, sowie die damit verursachten Gebühren.

Der Benutzerausweis berechtigt die Inhaberin/den Inhaber auch für die Nutzung von e-Medien bei DiBiZentral.

Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich der KBU bekannt zu geben.

Adress- und Namensänderungen sind der KBU umgehend zu melden.

Inaktive Benutzerausweise werden nach 10 Jahren gelöscht.

Mit der Unterschrift auf dem Benutzerausweis wird bezeugt, dass man von dieser Benutzungsordnung und ihrem Anhang Kenntnis genommen hat und sie anerkennt.

Bibliothekskunden der digitalen Bibliothek anerkennen die allgemeinen Benutzungsbedingungen für die digitale Ausleihe bei DiBiZentral.

3. Ausleihe und Rückgabe

Medien können nur von Personen mit einem gültigen Benutzerausweis ausgeliehen werden.

Insgesamt können bis zu 15 Medien auf einem persönlichen Benutzerausweis belastet sein (e-Medien nicht mit einbezogen).

Die Ausleihe und Rückgabe von Medien aus dem Freihandbestand erfolgt ausschliesslich über die Selbstverbuchungsanlage. Medien aus den geschlossenen Magazinen sowie Medienkisten/Medienboxen sowie Sonderausleihen werden durch das Bibliothekspersonal ausgeliehen.

Reservierte Medien können beim Informationsschalter in der Freihandausleihe abgeholt werden.

Die Magazinausleihe (inkl. Uraniensia-Sammlung) erfolgt am Empfangsschalter.

Magazinbestände mit Erscheinungsjahr älter als 1900 sind nicht entleihbar, sondern nur im Lesesaal einsehbar. Ausleiheinschränkungen bei Beständen in Aussenmagazinen sind aus bibliothekstechnischen Gründen möglich.

Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen, für Fremdsprachenkurse drei Monate.

Kinder und Jugendliche können nur Medien mit entsprechender Altersfreigabe ausleihen.

Nicht vorgemerkte Medien können dreimal um 4 Wochen verlängert werden. Nicht verlängerbar sind digitale Medien.

Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Eine Vormerkung ist kostenpflichtig.
Die KBU behält sich vor, die Selbstverbuchung ab einer bestimmten Gebühr zu sperren. In diesem Fall muss zuerst der Betrag vor Ort beglichen werden.
Eine Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Drittpersonen ist nicht gestattet.

4. Beschädigung oder Verlust

Bibliothekseigentum ist sorgfältig zu behandeln und vollständig zu retournieren.

Bei der Ausleihe und Rückgabe sind die Medien von der Benutzerin oder dem Benutzer auf ihre Vollständigkeit und ihren Zustand zu kontrollieren. Für nicht vollständig an der Selbstrückgabe retournierte Medien wird eine Gebühr für die dadurch entstandenen Umtriebe verrechnet.

Der Benutzer/die Benutzerin haftet für sämtliche Schäden an von ihm/ihr ausgeliehenen Medien, die nicht auf eine gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen sind. Allfällige Mängel und Schäden sind der KBU umgehend zu melden.

Schäden dürfen nicht selbst repariert werden.

Für beschädigte oder verlorene Werke legt die Bibliothek die Ersatzkosten fest. Sie setzen sich aus dem Wiederbeschaffungspreis und den Kosten für den Bearbeitungsaufwand zusammen.

5. Mahnungen

Bei Überschreiten der Ausleihfrist werden Gebühren erhoben. Die Mahngebühren werden nach Fristablauf geschuldet, unabhängig von der Zustellung der Mahnschreiben.

Werden die Medien innerhalb von 30 Tagen nach Versand der 3. Mahnung nicht zurückgebracht, wird von einem Verlust ausgegangen und die Medien werden gemäss den Weisungen über Beschädigung oder Verlust (Punkt 4) zusätzlich zu den Mahngebühren in Rechnung gestellt.

6. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der KBU wird im rechtlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftpflicht ausgeschlossen:

- a. Für den Inhalt der angebotenen Medien
- b. Für Schäden durch ausgeliehene Medien
- c. Für Schäden oder Verlust von Eigentum der Benutzerin oder des Benutzers, die durch die Nutzung der Infrastruktur entstehen oder von persönlichen Gegenständen, die in der KBU aufbewahrt werden
- d. Für Schäden, die aus dem Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises entstehen
- e. Für Schäden durch Missachtung des Urheberrechtes durch die Benutzerinnen und Benutzer

Die KBU übernimmt weder während des regulären Betriebs noch bei Veranstaltungen die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern.

Für Minderjährige haften Erziehungsberechtigte.

7. Urheberrecht

Die KBU verweist ausdrücklich auf die Bestimmungen des geltenden Urheberrechts.

8. Fernleihe

Für berufliche, wissenschaftliche oder Studien-Zwecke vermittelt die KBU auch Werke und Fotokopien aus anderen Bibliotheken, sofern sie im eigenen Bestand nicht vorhanden sind.

Leihfrist, Gebühren, Benutzungsbeschränkungen u.a. richten sich nach den Weisungen der gebenden Bibliothek. Die Kundinnen und Kunden werden informiert, wenn das gewünschte Medium oder die gewünschte Fotokopie am Schalter der KBU abgeholt werden kann.

9. Lesesaal

Der Lesesaal ist öffentlich zugänglich. Lesesaalwerke sind Präsenzbestände und werden nicht ausgeliehen (Ausnahme: Zeitschriftenbestand). Die Regeln zur Benutzung des Lesesaals sind in der Benutzungs- und Gebührenordnung des Staatsarchivs festgehalten.

Dienstag - Freitag zwischen 17 und 19 Uhr und Samstag zwischen 12 und 16 Uhr kann der Lesesaal zu Studienzwecken genutzt werden. Nutzung von Dokumenten aus dem Magazinbestand und von Mikrofilmen sowie damit zusammenhängende Beratungen sind während dieser Zeit nicht möglich.

10. Hausordnung

Sportgeräte, Rollschuhe, etc. sind in der Garderobe abzustellen.

Tiere haben keinen Zutritt zu den Bibliotheksräumen.

Eltern und Begleitpersonen haben gegenüber Ihrer Kinder Aufsichtspflicht. Das Bibliothekspersonal lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Taschen und Mappen sind auf Verlangen dem Bibliothekspersonal offen vorzuweisen.

11. Ausschluss

Bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzungsordnung, Störung des Bibliotheksbetriebes sowie vorsätzlicher Schädigung der Bibliothek kann die Leitung der KBU die Benutzung vorübergehend einschränken, die Person für immer ausschliessen oder ihr ein Hausverbot erteilen. Den betreffenden Personen steht ein Rekursrecht innert 30 Tagen an den Stiftungsrat zu. Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend.

Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung tritt ab 13. Februar 2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausleihvorschriften und Gebührenansätze.

Altdorf, 2.2.2018

Der Stiftungsrat der Kantonsbibliothek Uri

Der Präsident:

Landammann Beat Jörg

Bildungs- und Kulturdirektion